

Gemeinsamer Antrag

Antrag

TOP: Vorbereitung einer Ausschreibung zur Besetzung eines Wahlbeamten auf Zeit mit der Funktion des Ersten Stadtrates.

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt:

Variante I

1. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich den Text für die Ausschreibung der Stelle der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrats gemäß § 108 NKomVG in Verbindung mit § 5 und § 6 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven auf Basis der nachfolgenden Eckpunkte zu erstellen und dem Rat zur finalen Beschlußfassung vorzulegen.
2. Für die Ausgestaltung der Stellenausschreibung gelten folgende verbindliche Vorgaben:
 - Qualifikationsprofil (Rechtliche Kernkompetenz): Da die Stelle gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters beinhaltet, wird als Mindestanforderung zwingend die Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in) vorausgesetzt. Zudem muß die Bewerberin / der Bewerber die erforderliche mehrjährige Führungserfahrung in einer größeren Verwaltung nachweisen.
 - Aktueller Aufgabenbereich: Die bisherigen Fachbereiche und Zuständigkeiten der vakanten Stelle als Wahlbeamte/r in der Funktion einer Ersten Stadträtin/ eines Ersten Stadtrates sind im Text konkret zu benennen, um den Bewerbern ein klares Bild der jetzigen Struktur zu vermitteln.
 - Organisationsvorbehalt (Zukunftsklausel): Im Ausschreibungstext ist explizit und unmißverständlich der Hinweis aufzunehmen, daß Änderungen im Dezer-natszuschnitt sowie eine Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb der verbleibenden Geschäftsbereiche (§ 6 Abs. 2 der Hauptsatzung) durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven ab dem 01.11.2026 denkbar und vorbehalten sind.

Begründung:

Die anstehende Neuentscheidung über die Position der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrats erfordert eine präzise Definition der Anforderungen durch den Rat, der

nach geltender Kommentierung die inhaltliche Verantwortung für den Ausschreibungstext trägt.

Die Berücksichtigung von § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung macht deutlich, daß es sich hierbei um die wichtigste Schlüsselposition unterhalb des Oberbürgermeisters handelt. Als allgemeine Vertretung leitet die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten die gesamte Stadtverwaltung. Um in dieser Funktion die absolute Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns, die Vertretung in hochkomplexen Verfahren sowie die verlässliche Beratung der Gremien zu garantieren, ist die Festlegung auf eine volljuristische Qualifikation (Volljurist/in) sachlich zwingend geboten.

Gleichzeitig wahren wir durch den expliziten Organisationsvorbehalt zum 01.11.2026 die kommunalrechtliche Gestaltungsmacht des Rates. Da § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung die Vertretung innerhalb der zugewiesenen Geschäftsbereiche regelt, muß der Rat flexibel bleiben, um diese Geschäftsbereiche im Herbst strategisch neu auszurichten (z. B. mit Blick auf den Transformationsprozeß und die Schaffung neuer Akzente wie eines Klimadezernats). Die Ausschreibung sichert somit im ersten Schritt die administrative Spitzenkompetenz, hält dem Rat aber politisch für die Zukunft alle Türen offen

Variante II

1. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich den Text für die Ausschreibung der Stelle der Ersten Stadträtin / des Ersten Stadtrats gemäß § 108 NKomVG in Verbindung mit § 5 und § 6 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven auf Basis der nachfolgenden Eckpunkte zu erstellen und dem Rat zur finalen Beschlußfassung vorzulegen.
2. Für die Ausgestaltung der Stellenausschreibung gelten folgende verbindliche Vorgaben:
 - Qualifikationsprofil (Breite Öffnung): Die Ausschreibung für die Stelle der allgemeinen Vertretung wird explizit für Bewerberinnen und Bewerber mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss (z. B. der Wirtschafts-, Verwaltungs-, Natur- oder Rechtswissenschaften) geöffnet. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungserfahrung und Steuerungskompetenz für komplexe Transformationsprozesse.
 - Aktueller Aufgabenbereich: Die bisherigen Fachbereiche und Zuständigkeiten der vakanten Stadtratsstelle sind im Text konkret zu benennen.
 - Organisationsvorbehalt & Folgepflicht: Im Ausschreibungstext ist der Hinweis aufzunehmen, daß Änderungen im Dezernatszuschnitt ab dem 01.11.2026 vorbehalten sind. Der Rat stellt fest, daß bei Wahl einer Nicht-

Juristin / eines Nicht-Juristen die gesetzlich geforderte juristische Spitzenkompetenz in Leitungsfunktion (Rechtsreferat) im Zuge der Dezernatsneuordnung zum 01.11.2026 über die Strukturierung einer weiteren Wahlbeamtenstelle oder eine adäquate Stelle im höheren Dienst abzusichern ist.

Begründung:

Die großen Herausforderungen der Stadt Wilhelmshaven (Strukturwandel, Hafenentwicklung, Klimatransformation) erfordern ein breites Feld an potenziellen Spitzenkräften. Eine Verengung auf das reine Richteramt schließt hochqualifizierte Manager und Ökonomen von der Bewerbung aus.

Mit dieser Variante öffnen wir das Verfahren für das bestmögliche Führungspersonal. Da das Kommunalverfassungsgesetz jedoch zwingend eine juristische Absicherung auf Chefebene verlangt, nimmt der Rat hiermit bewußt in Kauf, daß im Zuge der Neuordnung ab dem 01.11.2026 organisatorisch nachgesteuert werden muß. Dies kann entweder über die Aktivierung einer weiteren Stadtratsstelle (z. B. Stadtrat für Recht und Ordnung) oder eine entsprechende Höherzonung in der Verwaltungsebene geschehen. Wir priorisieren hier die inhaltliche Eignung für den Wandel vor einer rein formalen Einsparung.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionen und Ratsgruppen



Digital unterschrieben von
AndreasTönjes
DN: cn=AndreasTönjes, o, ou,
email=atoenjes@web.de, c=DE
Datum: 2026.06.30 12:51:52
+02'00'